

Beitrags- und Gebührensatzungvom 28.12.1981 zur Wasserversorgungssatzungder Stadt Warsteinin der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.12.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW. 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268 / SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 21.12.1981 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 28.12.1981 beschlossen:

§ 1 - Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

II-8-4

- (3) Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an eine Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Straße und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
- Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1, Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 aus der Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Grundstücksfläche größer als das Grundstück, so ist die Fläche des Grundstückes maßgebend. Bei zusätzlich oder ausschließlich vorhandener gewerblich genutzter Bebauung wird die den diesen baulichen Anlagen zuzuordnende Grundstücksfläche, die sich aus der Grundfläche der gewerblich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile geteilt durch die Grundflächenzahl 0,8 ergibt, hinzugerechnet.
- (5) Für beplante oder unbeplante Sportplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Abs. 4 anzuwenden. Bei beplanten oder unbeplanten Freibädern und Campingplätzen ist die gesamte Grundstücksfläche maßgebend.
- (6) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Freibädern und Campingplätzen,
 - g) 1,0 bei Kirchengrundstücken.
- (7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

II-8-4

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.
 - d) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die mittlere Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen) bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Der Zuschlag nach Abs. 9 kommt nicht in Ansatz.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder sonstige Nebenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - e) Sportplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten gelten als eingeschossig bebaubar.

Für bebaute Außenbereichsgrundstücke gelten die Buchstaben a) bis e) entsprechend.

- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 6 genannten Nutzungsfaktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

II-8-4

- (10) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² nach Abs. 1 bis 9 einzusetzender Grundstücksfläche 1,85 DM (2,15 DM).
- (11) Für Weideanschlüsse (Viehtränken) und Gartenanschlüsse beträgt der Anschlussbeitrag einheitlich 500,00 DM. Bei einer späteren Änderung eines Weide- bzw. Gartenanschlusses in einen Haus- und Grundstücksanschluss wird der Betrag nach Absatz 1 bis 9 unter Anrechnung des nach diesem Absatz entrichteten Beitrages nacherhoben.

§ 4 - Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für das Grundstück bereits eine Anschlußgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 - Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).
- (2) Für nicht dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegende Grundstücke ist eine privatrechtliche Entgeltregelung mit dem Eigentümer zugelassen.

§ 8 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt und in den Fällen, in denen die Wasserversorgungssatzung es vorsieht, geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1, Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler in einer Größe bis

5 m ³	14,00 DM/Monat	(14,98 DM/Monat)
10 m ³	22,00 DM/Monat	(23,54 DM/Monat)
20 m ³	40,00 DM/Monat	(42,80 DM/Monat)
50 mm	90,00 DM/Monat	(96,30 DM/Monat)
80 mm	140,00 DM/Monat	(149,80 DM/Monat)
100 mm	170,00 DM/Monat	(181,90 DM/Monat)
über 100 mm	200,00 DM/Monat	(214,00 DM/Monat)
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,80 DM (1,93 DM).
- (5) Die Gebühr für die Abgabe eines Standrohrwasserzählers beträgt ohne Rücksicht auf die Nennleistung je Kalendertag 3,00 DM (3,21 DM), mindestens jedoch 30,00 DM (32,10 DM). Bei Aushändigung eines Standrohrwasserzählers ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von 500,00 DM bei der Stadtkasse Warstein zu hinterlegen, der bei der Abrechnung der Gebühren aufgerechnet wird.
- (6) Unzulässige Entnahmen, wie z.B. Standrohrentnahmen ohne Wasserzähler werden bei Feststellung mit je 50 m³ Pauschalmenge belegt. Für wiederholungsfälle wird gerichtliche Verfolgung angedroht.

§ 9 - Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Hat ein Wasserzähler versagt oder ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22, Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel festgestellte Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig festgestellte Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig festgestellte Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der evtl. Änderung der Verbrauchsgewohnheiten sowie der begründeten Angaben des Wasserabnehmers zu schätzen.

§ 10 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

II-8-4

§ 11 - Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des Grundstückes und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Kalendermonats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12 - Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Stadt erhebt auf die voraussichtlich endgültige Gebühr Abschlagszahlungen, für deren Fälligkeit § 28 Grundsteuergesetz entsprechend gilt. Sind im Bescheid andere Zeitpunkte als Fälligkeit bestimmt, so gelten diese.

§ 13 - Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen;
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlußnehmers;
 - b) jede außergewöhnliche Änderung in den für die Menge des Wasserbezuges maßgebenden Umständen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlußnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Anschlußnehmer.

§ 14 - Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung und Veränderung der Haus- und Grundstücksanschlüsse ist der Stadt zu ersetzen, wenn die durchzuführenden Arbeiten nach Maßnahmen des Grundstückseigentümers veranlaßt werden.
- (3) Die Stadt trägt den durch sie veranlaßten Aufwand für die Unterhaltung und Erneuerung der Haus- und Grundstücksanschlüsse. Der Aufwand für erstmals hergestellte Teileinrichtungen bzw. Anschlußergänzungen, wie Wassermesserplatte mit Zubehör, Absperrventil am Abgang der Anschlußleitung von der Hauptleitung u.ä. ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Entstehen bei Arbeiten an den Haus- und Grundstücksanschlüssen Mehraufwendungen dadurch, daß der Grundstückseigentümer eine bereits bestehende Anschlußleitung überbaut hat, so trägt er die dadurch entstehenden Mehraufwendungen.

(4) Die Wiederherstellung bei Arbeiten nach Absatz 1 bis 3 aufgetretener unvermeidlicher Schäden in Gebäuden, wie Anstrich, Verkleidung, Bodenbeläge usw., ebenso die Sicherstellung von Sträuchern und sonstigem Aufwuchs sowie Neupflanzungen und Einsaat von Rasen auf den Grundstücken obliegt dem Anschlußnehmer.

§ 15 - Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 16 - Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, auf dessen Einrichtungen sich die ersatzpflichtigen Leistungen beziehen, bzw. zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 17 - Fälligkeit der Ersatzansprüche

Ersatzansprüche werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 18 - Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren und Kosten unterliegen der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

§ 19 - Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes NW sinngemäß.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 (7. Änderungssatzung : 01.05.2000) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

II-8-4

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 28.12.1981

Der Bürgermeister

(Kroll-Schlüter)
Bürgermeister